

KAT – Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V.

KAT-Leitfaden Aufzucht

Konventionelle und Ökologische Junghennenaufzucht
Konventionelle und Ökologische Junghahnenaufzucht

Version 2022.01



KAT – Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V.

Version 2022.01

ersetzt Version 2021.02

Freigegeben zum 15. Dezember 2021

Status: gültig ab 1. Januar 2022

KAT - Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V.

Konrad-Zuse-Platz 5

53227 Bonn

Deutschland

Telefon + 49 228 95960 0

Telefax + 49 228 95960 50

Internet www.kat.eu

www.was-steht-auf-dem-ei.de

Wichtige Hinweise:

Der vorliegende Leitfaden ist Eigentum von KAT. Aufgrund der Urheberrechte ist es untersagt, den Leitfaden in Gänze oder auszugsweise zu vervielfältigen. Verstöße gegen die Urheberrechte werden verfolgt.

Die fremdsprachigen Fassungen dieses Leitfadens sind ein freiwilliges zusätzliches Angebot, das von KAT für Teilnehmer aus anderen Mitgliedsstaaten bereitgestellt wird. Für Übersetzungsfehler oder fehlende Informationen übernimmt KAT keine Haftung. Maßgeblich und bindend im Falle von Abweichungen der Übersetzung von der deutschsprachigen Fassung ist stets ausschließlich das deutschsprachige Original.

Inhaltsverzeichnis

Teil I:	Einführung	1
1	Grundsätzliches	1
1.1	Geltungsbereich	1
1.2	Allgemeine Betriebsdaten	1
2	Allgemeine Informationen zum KAT-Zertifizierungsprotokoll	1
3	Sicherstellung der Vermeidung des Kükentötens im KAT-System	2
3.1	Chargenbezeichnung in der Brüterei bzw. im Aufzuchtbetrieb	2
Teil II:	Anforderungskatalog	5
A	Allgemeine Anforderungen an die konventionelle und ökologische Junghennen- und Junghahnaufzucht	5
1	Allgemeiner Zustand des Aufzuchtbetriebs (Stall und Außenbereiche)	5
1.1	Baulicher Zustand des Stallgebäudes	5
1.2	Baulicher Zustand der Haltungseinrichtungen	5
1.3	Gebäudesicherheit, kontrollierter Zugang	5
1.4	Besucherregistrierung	5
1.5	Sanitäranlagen	5
2	Ordnung, Sauberkeit und Hygiene	5
2.1	Ordnung und Sauberkeit von Stall und Außenbereichen	5
2.2	Lagerung Futter	6
2.3	Personalhygiene	6
3	Tiergesundheit	6
3.1	Dokumentationssystem zur Begutachtung der Herden	6
3.2	Betreuung durch den Tierarzt	7
3.3	Betriebshygiene	7
4	Betriebliche Eigenkontrolle	8
4.1	Betriebsdatenerfassung	8
4.2	Ein- und Ausstallung	9
4.3	Informationspflicht KAT	10
4.4	Krisenmanagement	10
4.5	Herdendokumentation	10
4.6	Übergabeprotokoll	10
4.7	Durchführung von Analysen	10
4.8	Herkunft und Bezug von Futter	11
5	Datenbank/Plausibilitätsprüfungen	12
5.1	Datenbankmeldungen	12
6	Bestandsschutzregelungen	12

B	Spezielle Kriterien – Konventionelle Junghennenaufzucht	14
7	Anforderungen an Haltungseinrichtungen und Haltungsbedingungen	14
7.1	Besatzdichte	14
7.2	Nutzbare Flächen	14
7.3	Kaltscharrraum (Wintergarten)	14
7.4	Scharrfläche	15
7.5	Beschäftigungsmaterial/Staubbaden	15
7.6	Sitzstangen	15
7.7	Futter- und Tränkevorrichtungen	15
7.8	Lichtverhältnisse	16
7.9	Stallklima	16
7.10	Stromführende Drähte	16
7.11	Notstromversorgung	16
C	Spezielle Kriterien - Ökologische Junghennenaufzucht	17
8	Anforderungen an Haltungseinrichtungen und Haltungsbedingungen	17
8.1	Herkunft der Tiere	17
8.2	Besatzdichte	17
8.3	Nutzbare Flächen	17
8.4	Gruppengröße/Herdentrennung	17
8.5	Scharrfläche	18
8.6	Beschäftigungsmaterial / Staubbaden	18
8.7	Sitzstangen	18
8.8	Futter- und Tränkevorrichtungen	18
8.9	Lichtverhältnisse	18
8.10	Stallklima	19
8.11	Stromführende Drähte	19
8.12	Notstromversorgung	19
9	Auslaufkriterien / Ökologische Junghennenaufzucht	19
9.1	Kaltscharrraum (Wintergarten)	19
9.2	Auslauföffnungen	20
9.3	Auslaufflächen	20
D	Spezielle Kriterien - Konventionelle Junghahnen aufzucht	21
10	Anforderungen an Haltungseinrichtungen und Haltungsbedingungen	21
10.1	Besatzdichte	21
10.2	Mindestschlachtalter / Mindestschlachtgewicht	21
10.3	Nutzbare Flächen	21
10.4	Kaltscharrraum (Wintergarten)	22
10.5	Scharrfläche	22

10.6	Beschäftigungsmaterial/Staubbaden	22
10.7	Sitzstangen	22
10.8	Futter- und Tränkevorrichtungen	23
10.9	Lichtverhältnisse	23
10.10	Stallklima	23
10.11	Stromführende Drähte	23
10.12	Notstromversorgung	24
E	Spezielle Kriterien - Ökologische Junghahnenaufzucht	25
11	Anforderungen an Haltungseinrichtungen und Haltungsbedingungen	25
11.1	Herkunft der Hähne	25
11.2	Besatzdichte	25
11.3	Mindestschlachtalter / Mindestschlachtgewicht	25
11.4	Nutzbare Flächen	25
11.5	Gruppengröße/Herdentrennung	26
11.6	Scharfläche	26
11.7	Beschäftigungsmaterial / Staubbaden	26
11.8	Sitzstangen	26
11.9	Futter- und Tränkevorrichtungen	26
11.10	Lichtverhältnisse	27
11.11	Stallklima	27
11.12	Stromführende Drähte	27
11.13	Notstromversorgung	27
12	Auslaufkriterien / Ökologische Junghahnenaufzucht	27
12.1	Kaltscharrraum (Wintergarten)	27
12.2	Auslauföffnungen	28
12.3	Auslaufflächen	28
Teil III:	Anhang	29
1	Definitionen	29
1.1	Zeichenerklärung	29
1.2	Abkürzungen	29
1.3	Begriffserklärungen	29
2	Mitgeltende Unterlagen	30

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Chargenbezeichnung in der Brüterei	2
Tab. 2: Chargenbezeichnung im Aufzuchtbetrieb	3
Tab. 3: Parameter Tränkwasseranalyse	11
Tab. 4: Begriffserklärungen	29

Teil I: Einführung

1 Grundsätzliches

1.1 Geltungsbereich

Der vorliegende Leitfaden wurde für Aufzuchtbetriebe entwickelt und besitzt mit Wirkung zum 1. Juli 2020 Gültigkeit für alle Aufzuchtbetriebe, die konventionelle Junghennen an KAT-Legebetriebe liefern sowie seit dem 1. Januar 2021 Gültigkeit für die Ökologische Junghennenaufzucht sowie die konventionelle & ökologische Aufzucht der männlichen Tiere aus der Legelinie (Junghennenaufzucht).


Die Aufzuchtbetriebe müssen sich für das KAT-System anmelden und nach erfolgreicher Zertifizierung einen Teilnehmervertrag abschließen. Ab dem 1. Januar 2022 können nur noch Junghennen aus KAT-zertifizierten Aufzuchtbetrieben an KAT-Legebetriebe geliefert werden. Ab dem 1. Januar 2024 dürfen keine Eier mehr von KAT-Legehennen, deren männliche Küken noch nach dem Schlupf getötet worden sind, im KAT-System vermarktet werden.

Der Betrieb ist grundsätzlich dafür verantwortlich, dass er zu jeder Zeit die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Die Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung der KAT-Anforderungen sowie die vollständige und korrekte Dokumentation der Eigenkontrollen obliegen ebenfalls dem Betrieb.

Für alle Aufzuchtbetriebe gelten die allgemeinen Anforderungen im Teil II, Kapitel A 1 bis A 6. Für die konventionelle Junghennenaufzucht gilt zusätzlich das Kapitel B 7, für die ökologische Junghennenaufzucht gelten zusätzlich die Kapitel C 8 und C 9. Für die konventionelle Junghennenaufzucht gilt zusätzlich das Kapitel D 10 und für die ökologische Junghennenaufzucht die Kapitel E 11 bis E 12.

1.2 Allgemeine Betriebsdaten

Jeder Betrieb meldet sich eigenständig für die Systemteilnahme über das ONLINE-Anmeldetool an und erstellt eine Betriebsübersicht.

- *Online-Anmeldetool* <https://anmeldung.kat.eu>
-  *Nachweis/Dokumentation (Betriebsübersicht)*

Die Stammdaten werden in der KAT-Datenbank hinterlegt. Jede Änderung der Stammdaten wird dem Systemgeber KAT sofort gemeldet.




2 Allgemeine Informationen zum KAT-Zertifizierungsprotokoll

Für eine Erstzertifizierung bzw. für die Durchführung der jährlichen Zertifizierungsaudits beauftragt der KAT-Teilnehmer eine Zertifizierungsstelle aus der Liste der KAT-zugelassenen Prüfinstitute. Darüber hinaus behält sich der Systemgeber KAT vor, in bestimmten Abständen Verifizierungsaudits, die der zusätzlichen Überprüfung der Betriebe auf Einhaltung der KAT-Kriterien dienen, durchzuführen. Die Verifizierungsaudits erfolgen grundsätzlich unangemeldet. Bei allen Audits muss den Auditoren Zugang zu den zu kontrollierenden Betriebseinheiten gewährt werden.

Bei der Erstzertifizierung bzw. den jährlichen Zertifizierungsaudits wird anhand der Checkliste „KAT-Aufzuchtbetriebe“ und den Bewertungsgrundlagen geprüft, ob der Betrieb ein KAT-Zertifikat erhalten kann. Das Audit ist bestanden und ein KAT-Zertifikat kann ausgestellt werden, wenn das Ergebnis mindestens 75 % beträgt und keine K.O.-Bewertung vergeben wurde. Das KAT-Zertifikat gilt ab dem Datum der Zertifizierungsentscheidung und endet am Ende des darauffolgenden Kalenderjahres. Betriebe, bei denen keine Zertifizierung ausgesprochen werden kann, erhalten von der Zertifizierungsstelle eine Frist zur Umsetzung der Korrekturmaßnahmen und ein anschließendes Nachaudit.

Sofern bei einem Zertifizierungsaudit ein K.O. oder mehr als 1 Major vergeben wird und/oder <75 % der KAT-Anforderungen nicht erfüllt sind, wird das vorhergehende Zertifikat sofort ungültig.

Im Rahmen der jeweiligen Kontrollen werden digitale Aufnahmen gemacht. Diese dienen ausschließlich der Dokumentation und werden nicht veröffentlicht.

-  KAT-Zertifizierungsprotokoll
-  KAT-Checkliste „Aufzuchtbetriebe“
-  Liste der zugelassenen KAT-Zertifizierungsstellen

3 Sicherstellung der Vermeidung des Kükentötens im KAT-System

Ab dem 01.01.2022 ist das Kükentöten in Deutschland gesetzlich verboten. Brütereien außerhalb Deutschlands, die ihre weiblichen Küken ab dem 01.01.2022 weiterhin in das KAT-System liefern möchten, stellen ab diesem Zeitpunkt nachweislich sicher, dass die entsprechenden männlichen Küken ebenfalls geschlüpft und aufgezogen oder vor dem Schlupf mit einem Verfahren zur InOvo-Geschlechtsbestimmung selektiert worden sind.

Im KAT-System wird die Aufzucht der männlichen Legehybride wie auch die Anwendung von Verfahren zur InOvo-Geschlechtsbestimmung akzeptiert.

Um die Vermeidung des Kükentötens sowie die Rückverfolgbarkeit und Zuordnung von Hahnenherden zu den vermarkteten Eiern im KAT-System sicherzustellen, werden bei der Eingabe der Tierbestandsdaten in die KAT-Datenbank sowohl von den Brütereien als von in den Aufzuchtbetrieben Chargenbezeichnungen vergeben, welche die darin enthaltenen Tiere eindeutig definieren.

Im KAT-System wird mit Wirkung zum 01.01.2022 ausschließlich das **Schlupf-Äquivalent** akzeptiert, was bedeutet, dass für alle Küken, die ab dem 01.01.2022 schlüpfen, ein Verfahren zur Vermeidung des Kükentötens angewendet und in der KAT Datenbank dokumentiert werden muss.

- **Schlupf-Äquivalent:** Es werden männliche Küken aufgezogen, die aus demselben Schlupf sowie derselben Brütereie stammen und derselben Rasse (Genetik) angehören wie die weiblichen Küken.

Information: Kükenschlüpfe, mit Tötung des männlichen Legehybrids direkt nach dem Schlupf, waren im KAT-System noch bis zum 31.12.2021 zugelassen. Den weiblichen Tieren aus diesen Schlüpfen können auch im Jahr 2022 noch männliche Legehybride zugeordnet werden.

3.1 Chargenbezeichnung in der Brütereie bzw. im Aufzuchtbetrieb

Tab. 1: Chargenbezeichnung in der Brütereie

Angabe	Erklärung	Beispiel
KAT-ID	Kennnummer, die der Brütereie von KAT zugeteilt wurde	DE/B-999
Schlupfdatum	JJJJMMTT	20210711
Hybridsorte	Kennzeichnung der Rasse, gekennzeichnet durch ein G und eine fortlaufende Nummer (dreistellig)	G000
Geschlecht	Abkürzung anhand der englischen Begriffe "male" (männlich) und "female" (weiblich)	M oder F

Angabe	Erklärung	Beispiel
Haltungsform	Angabe, ob es sich um einen Schlupf aus ökologischer (0) oder konventioneller (2) Produktion handelt	0 oder 2
Angewandtes Verfahren zur Vermeidung des Kükentötens	Kein Verfahren wird angewandt = B100 Männliche Küken werden aufgezogen = B200 Selektionsverfahren = B300	B100 B200 B300
Durchnummerierung	Dreistellige Nummerierung zur eindeutigen Identifizierung einer Charge	000
Leerstellen	Alle Leerstellen werden mit einem Unterstrich ("_") gekennzeichnet.	_

Beispiele:

Brutcharge: DE/B-999_20210118_G010_F_2_B300_000

Bio-Brutcharge: DE/B-999_20210118_G010_M_0_B200_000

Abkürzung für die Kennzeichnung von Selektionsverfahren

B301 Seleggt

B302 Ella (In Ovo)

B303 Plantegg

B304 Cheggy

Information: Die Aufzählung hat den Stand Dezember 2021. Eine aktuelle Liste der Selektionsverfahren und Hybridsorten ist im internen Bereich der KAT-Website (Systemteilnehmer-Login unter "DOKUMENTE → Verfahrens-anweisungen / VA-B-01" einsehbar. Alle gesetzlich zugelassenen Selektionsverfahren können im KAT-System angewendet werden.

Tab. 2: Chargenbezeichnung im Aufzuchtbetrieb

Angabe	Erklärung	Beispiel
KAT-ID	Kennnummer, die dem Aufzuchtbetrieb von KAT zugeteilt wurde	DE/A-999
Stall	Beim Einpflegen der Tierbestandsmeldungen kann der Stall ausgewählt werden. Die KAT-Datenbank fügt als Stallbezeichnung bei der Bildung der Charge automatisch einen mehrstelligen Zahlencode ein	1234
Abteil	Beim Einpflegen der Tierbestandsmeldungen können einzelne Abteile ausgewählt werden. Die KAT-Datenbank fügt als Abteilbezeichnung bei der Bildung der Charge automatisch einen mehrstelligen Zahlencode ein	5678
Einstalldatum	JJJJMMTT	20210711

Angabe	Erklärung	Beispiel
Geschlecht	Abkürzung anhand der englischen Begriffe "male" (männlich) und "female" (weiblich) Bei gemischten Herden	M oder F G
Haltungsform	Angabe, ob es sich um einen Schlupf aus ökologischer (0) oder konventioneller (2) Produktion handelt	0 oder 2
Angewandtes Verfahren zur Vermeidung des Kükentötens	Kein Verfahren wird angewandt = A100 Männliche Küken werden aufgezogen = A200 Selektionsverfahren = A300 Gemischte Verfahren = A400	A100 A200 A300 A400
Leerstellen	Alle Leerstellen werden mit einem Unterstrich ("_") gekennzeichnet	_

Beispiele

DE/A-666_1234_20210127_M_0_A100

DE/A-666_1234_5678_20210128_F_2_A200

Information: Bei Umstellungen (z.B. Voraufzucht) wird automatisch eine neue Aufzuchtchargennummer gebildet.

Teil II: Anforderungskatalog

A Allgemeine Anforderungen an die konventionelle und ökologische Junghennen- und Junghahnenaufzucht

1 Allgemeiner Zustand des Aufzuchtbetriebs (Stall und Außenbereiche)

1.1 Baulicher Zustand des Stallgebäudes

Das Stallgebäude sowie Türen und Tore sind in einem guten baulichen Zustand. Die Bereiche der Be- und Entladung der Küken/Junghennen bzw. Hähne sind so gestaltet, dass sie über eine versiegelte Bodenplatte (z. B. betonierte, gepflastert o.ä.) verfügen und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.

1.2 Baulicher Zustand der Haltungseinrichtungen

Die Haltungseinrichtungen sind in einem baulich guten und funktionsfähigen Zustand und so konstruiert, dass eine Verletzungsgefahr der Tiere auf ein Minimum reduziert wird.

Futterketten und Tränkesysteme sind so konstruiert, dass sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.

1.3 Gebäudesicherheit, kontrollierter Zugang

Ein kontrollierter Zugang zum Stallgebäude ist gewährleistet. Die Außentüren und -tore der Ställe sind so konstruiert, dass ein unbemerktes Eindringen betriebsfremder Personen nicht möglich ist.

1.4 Besucherregistrierung

Besucher und externe Dienstleister werden zum Zeitpunkt des Zutritts registriert. Es werden entsprechende Besucherlisten geführt. Diese Nachweise werden mindestens ein Jahr lang aufbewahrt und bei Verlangen vorgelegt.

 *FB-LB 14: Formblatt Besucherliste*

1.5 Sanitäreinrichtungen

Am Standort des Aufzuchtbetriebes stehen der Mitarbeiteranzahl angemessene Sanitäreinrichtungen zur Verfügung.

2 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

2.1 Ordnung und Sauberkeit von Stall und Außenbereichen

2.1.1 Im gesamten Betriebsbereich werden Ansammlungen von Müll und Dreck, übermäßige Staubablagerungen, Spinnweben oder tote Fliegen regelmäßig bzw. bei Bedarf beseitigt.

 *Nachweis/Dokumentation*

2.1.2 Der Aufzuchtbetrieb weist insgesamt ein sauberes und ordentliches Erscheinungsbild auf. Das Betriebsgelände befindet sich in einem einwandfreien, gepflegten und ordentlichen Zustand.

2.2 Lagerung Futter

2.2.1 Futtersilos und Lagerbehälter werden sauber und insbesondere frei von chemischen, physikalischen (z. B. Glasscherben), aber auch mikrobiellen Verunreinigungen (z. B. Schimmel) gehalten. Material und Anstriche von Lagerbehältern werden gereinigt und sind gesundheitlich unbedenklich. Die Häufigkeit und Art der Reinigung sind betriebsindividuell festzulegen.

2.3 Personalhygiene

2.3.1 Betriebsfremde Personen stellen hygienisch ein Risiko dar. Ihnen wird nur dann Zugang zu den Ställen und Haltungseinrichtungen gewährt, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Stallungen werden nur mit betriebseigener Kleidung bzw. geeigneter Einwegkleidung betreten. Es ist sichergestellt, dass der Stall oder der sonstige Aufenthaltsort der Tiere von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten wird.

2.3.2 Eine Hygieneschleuse ist für alle Betriebe obligatorisch. Je nach Standortbedingungen ist die Schleuse dort eingerichtet, wo sie im Hinblick auf Tiergesundheit und Seuchenvorbeugung am sinnvollsten ist, z. B. im Eingangsbereich des Stallkomplexes. Innerhalb der Hygieneschleuse erfolgt zumindest ein Schuhwechsel.

Für Hygieneschleusen gelten folgende Anforderungen:


- Klare Trennung von Schwarz- und Weißbereich: Straßenkleidung im Schwarzbereich und Stallkleidung im Weißbereich aufbewahren.
- Trennung zwischen Schwarz- und Weißbereich durch eine Holzbank oder kleine Mauer. Das Material ist abwaschbar und hat eine glatte Oberfläche.
- Der Tierbereich wird nur durch die Hygieneschleuse betreten und verlassen.

2.3.3 In jedem Stallvorraum oder in der Hygieneschleuse ist zumindest ein Waschbecken mit Wasser sowie Seifen- und Papierhandtuchspender angebracht. Alle Personen waschen sich vor und nach Betreten des Hygienebereichs die Hände. Zusätzlich ist gewährleistet, dass die Hände nach dem Waschen und Trocknen desinfiziert werden können.

2.3.4 Der Betrieb hat angemessene Vorschriften zur Hygiene definiert. Diese Regeln sind im Betrieb an gut sichtbarer Stelle ausgehängt und allen Mitarbeitern geläufig.

3 Tiergesundheit

Gemäß § 11 des deutschen Tierschutzgesetzes hat, wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 2 eingehalten werden. Insbesondere hat er zum Zwecke seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des § 2 erfüllt sind, geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten.

 *Deutsches Tierschutzgesetz vom 19. Juni 2020*

3.1 Dokumentationssystem zur Begutachtung der Herden

3.1.1 Der Betrieb verfügt über ein geeignetes System zur Begutachtung der Herden, das sich auf tierbezogene Merkmale stützt. Auf Basis dieses Systems ergreift und dokumentiert der Aufzuchtbetrieb bei signifikanten Problemen innerhalb der Herde entsprechende Abhilfemaßnahmen.

Dieses System umfasst mindestens eine Überprüfung und Dokumentation der Gewichtsentwicklung sowie eine Gefiederbonitur.

 *VA-JA 1: Gewichtsentwicklung in der Junghennenaufzucht*

Information: Ab dem 01.01.2022 kann das KAT-Tool für die Legehennenhaltung (Bereich Junghennen) zur Begutachtung der Herden angewendet werden oder ein inhaltlich vergleichbares Tool (M-Tool, KTBL).

 *FB-JA-03: Formblatt Herdenbestandsblatt/Tiergesundheit Aufzucht*

 *KAT-Tool*


3.1.2 Es erfolgt mindestens 2 x täglich eine Tier- und Technikkontrolle inkl. Dokumentation. Dokumentiert werden mindestens Datum, Uhrzeit und Auffälligkeiten.

3.1.3 Alle Betriebsmitarbeiter, die mit den Tieren in Kontakt kommen, werden mindestens 1 x jährlich betriebsintern geschult. Die Schulung kann durch den Betriebsleiter erfolgen, sofern dieser sachkundig ist.

3.2 Betreuung durch den Tierarzt

3.2.1 Es liegt eine Vereinbarung mit einem Tierarzt über die Bestandsbetreuung vor. Der betreuende Tierarzt wird vom Betrieb benannt.

3.2.2 Es liegt ein Impfplan vor, der mindestens alle gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen enthält. Der Impfplan wird vom Betrieb in Zusammenarbeit mit dem betreuenden Tierarzt erstellt.

 *Nachweis/Dokumentation Impfplan*

3.2.3 Alle im Impfplan vorgesehenen Impfungen werden durchgeführt und dokumentiert. Es werden dabei mindestens der Impfzeitpunkt sowie der Name des Impfstoffs angegeben.

3.2.4 Für den Fall von Arzneimittelanwendungen wird mindestens Folgendes dokumentiert:

- Bezeichnung und verabreichte Menge des angewendeten Arzneimittels
- Chargennummer des Arzneimittels
- Datum der Anwendung
- ggfs. Wartezeit in Tagen
- Name der Person, die das Arzneimittel verabreicht hat
- Nummer des tierärztlichen Abgabebelegs

 *Nachweis/Dokumentation*

3.2.5 Es liegt ein Nachweis darüber vor, welche Impfungen bereits am Standort der Brüterei erfolgt sind.

3.3 Betriebshygiene

3.3.1 Schädlingsbekämpfung

In Geflügelställen ist ein besonderes Augenmerk auf die Prophylaxe von Schädlingsbefall (Ratten, Mäuse, Insekten etc.) zu legen. Alle Stallungen und Produktionsanlagen sind vor dem Eindringen von und vor Verunreinigung durch Haustiere, andere Nutztiere und Vögel zu schützen, so dass Übertragungen bzw. der Eintrag von Krankheitserregern weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

3.3.1.1 Der Betrieb verfügt über ein geeignetes System zur Schädlingsbekämpfung. Dabei hängt die Häufigkeit der Bekämpfung von der Art der Schädlinge und der Befallstärke ab.

3.3.1.2 Die Schädlingsbekämpfung im Betrieb kann in Eigenleistung erbracht werden, wenn der Betriebsleiter über einen geeigneten Sachkundenachweis verfügt und die Anforderungen an die Dokumentation (→ 3.3.1.3) erfüllt. Für landwirtschaftliche Betriebe ist der Sachkundenachweis nach Pflanzenschutz-Sachkunde-VO ausreichend. Für den Fall, dass mit der Schädlingsbekämpfung ein externer Dienstleister beauftragt wird, erfüllt dieser die Anforderungen an die Dokumentation (→ 3.3.1.3).


3.3.1.3 Mindestanforderungen an die Dokumentation sind:

- Köderplan mit nummerierten Detektoren
- Auflistung aller eingesetzten Biozide
- Sicherheitsdatenblätter zu allen eingesetzten Bioziden
- Festgelegte Kontrollintervalle (toxische Fraßköder: mindestens monatlich)
- Dokumentation der Befallkontrolle (Trendanalysen)


 *Nachweis/Dokumentation*

3.3.2 Reinigung und Desinfektion

3.3.2.1 **[K.O.]** Nach jeder Ausstallung werden der Stall sowie die Futtersilos komplett gereinigt und alle Gegenstände der Haltungseinrichtung, mit denen die Tiere in Berührung kommen, zusätzlich desinfiziert. Dies beinhaltet auch die Desinfektion der Tränkelinien. Hierüber werden Nachweise erbracht.

 *Nachweis/Dokumentation*

3.3.2.2 Es werden ausschließlich DVG-gelistete Desinfektionsmittel eingesetzt. Für Betriebe mit ökologischer Erzeugung gilt zusätzlich die ausschließliche Verwendung von Desinfektionsmitteln gemäß der jeweils aktuell gültigen Betriebsmittelliste für den ökologischen Landbau in Deutschland. Für alle eingesetzten Desinfektionsmittel liegen entsprechende Nachweise und Sicherheitsdatenblätter vor.

 *Betriebsmittelliste für den ökologischen Landbau in Deutschland (Hrsg: FIBL).*


 *Nachweis/Dokumentation*

3.3.2.3 Bei jeder Einstellung werden Name und Hersteller der verwendeten Desinfektionsmittel in der KAT-Datenbank eingetragen.

3.3.2.4 Der Betrieb verfügt über ein geeignetes System, mit dem er nachweisen kann, dass die durchgeführten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen wirkungsvoll waren.

Hinweis: Ein mögliches Verfahren ist in der Verfahrensweisung VA-LB 3 beschrieben. Innerhalb von 24 Monaten muss mindestens ein Stall vor einer Neueinstellung auf die Wirksamkeit der Reinigung & Desinfektion überprüft werden.

 *FB-LB-07: Formblatt: Dokumentation Reinigung & Desinfektion*

 *VA-LB-03: Verfahrensweisung Kontrolle der Desinfektion*

 *Nachweis/Dokumentation*

3.3.2.5 Wenn ein Stallgebäude über mehrere Stallabteile verfügt, werden unterschiedliche Altersgruppen nur dann zusammen eingestallt, wenn zuvor eine ausreichende Reinigung und Desinfektion des Stallabteils – ohne Beeinträchtigung der Tiere und Haltungseinrichtungen der anderen, noch besetzten Stallabteile – erfolgt ist.

3.3.3 Lagerung Kot

3.3.3.1 Der Kot wird in einem separaten Bereich zwischengelagert, der für die Junghennen nicht zugänglich ist. Ausgenommen davon ist der Kot in der Einstreu.

3.3.4 Lagerung toter Tiere

3.3.4.1 Verendete Tiere werden schnellstmöglich (täglich) aus dem Stall entfernt. Die Kadaver werden getrennt von anderen Abfällen sowie geschützt vor Witterungseinflüssen in gekühlten Kadaverboxen gelagert. Des Weiteren ist sichergestellt, dass die Kadaverlagerung für Unbefugte nicht zugänglich ist.

4 **Betriebliche Eigenkontrolle**

4.1 **Betriebsdatenerfassung**

4.1.1 Für jeden Aufzuchtbetrieb liegt eine angemessene Betriebsbeschreibung vor.

4.1.2 Die Angaben in der Betriebsbeschreibung stimmen mit den Stammdaten in der KAT-Datenbank überein. Etwaige Änderungen werden vom Betrieb über das KAT-Anmeldetool zeitnah aktualisiert.

Hinweis: Für die Richtigkeit der Stammdaten ist der Betrieb verantwortlich.

4.1.3 In der Betriebsbeschreibung ist der aktuelle **Zertifizierungsbereich** dokumentiert. Änderungen des Zertifizierungsbereichs werden der KAT-Geschäftsstelle vorab unverzüglich mitgeteilt.

4.2 Ein- und Ausstattung


Ein- und Ausstellungen haben grundsätzlich unter Beachtung von § 1 des Tierschutzgesetzes zu erfolgen. Während der Ausstellung ist das Licht zur Beruhigung der Tiere zu dimmen bzw. sind Fenster abzudunkeln; der Lichteinfall beim Öffnen und Schließen der Türen ist zu beachten.

4.2.1 Generelle Anforderungen an die Ein- und Ausstattung

4.2.1.1 Die Küken kommen aus KAT-zugelassenen Brütereien oder KAT-zugelassenen Voraufzuchten.

4.2.1.2 Für alle KAT-Junghennenherden, die nach dem 01.01.2022 eingestallt werden, kann nachgewiesen werden, dass die männlichen Küken aus dem jeweiligen Schlupf entweder gemäß den KAT-Vorgaben aufgezogen werden oder bereits im Vorfeld mit einem InOvo-Geschlechtsbestimmungsverfahren selektiert wurden.


4.2.1.3 Der Betrieb legt Nachweise (Lieferscheine und/oder Rechnungen der Brütereien/Voraufzuchten) vor, aus denen das Einstalldatum und die exakte Kükenzahl bei Anlieferung hervorgehen.

 *Nachweis/Dokumentation*

4.2.1.4 **[K.O.]** Es ist sichergestellt, dass in allen Ställen, die dem KAT-Zertifizierungsbereich unterliegen, keine Schnabelbehandlung an den Tieren durchgeführt wurde.

Hinweis: Während des Audits wird dies vom Auditor in allen besetzten KAT-Ställen überprüft und im Auditbericht dokumentiert.


4.2.1.5 Es wird nachgewiesen, dass während der Aufzucht eine Vorprägung der Küken/Junghennen auf die spätere Haltungsform im Legehennenbetrieb erfolgt ist. Der Aufzüchter fügt bei Auslieferung der Junghennen an den Legebetrieb eine entsprechende Bestätigung bei.

 *Nachweis/Dokumentation (siehe FB-JA 1 „Übergabeprotokoll“)*

4.2.1.6 Die Lieferscheine enthalten bei Auslieferung an einen KAT-Legebetrieb mindestens folgende Angaben:

- KAT-ID (Aufzuchtstandort)
- Aufzuchtchargennummer(n)
- Tierzahl je Aufzuchtchargennummer
- Alter der Tiere in Wochen und Tagen
- Gesamtsumme der gelieferten Tiere

4.2.1.7 Für die Ein- und Ausstellungen verfügen die handelnden Personen über einen entsprechenden Sachkundenachweis. Wird für die Ausstellung ein externer Dienstleister (professionelle Fangkolonne) beauftragt, besitzt der Vorarbeiter der Fangkolonne einen anerkannten Sachkundenachweis. Dieser wird dem Aufzuchtbetrieb vorgelegt. Dies gilt auch für die Ein- und Ausstellung durch den Aufzuchtbetrieb selbst: Die Aufsicht führende Person verfügt über einen anerkannten Sachkundenachweis und das eingesetzte Personal wird mindestens jährlich betriebsintern geschult.

 *Nachweis Sachkundenachweis/Dokumentation Schulung*

4.2.2 Spezielle Anforderungen an die gleichzeitige Einstellung von KAT-/Nicht KAT-Herden im selben Stall

4.2.2.1 Bei gleichzeitiger Einstellung von KAT-/Nicht KAT-Herden im selben Stall ist sichergestellt, dass die Herden in physisch voneinander getrennten Abteilen gehalten werden, eine Vermischung ausgeschlossen ist und für den gesamten Stall die Kriterien gemäß des aktuellen KAT-Leitfadens eingehalten sind.

4.2.2.2 Es ist sichergestellt, dass keine gleichzeitige Einstellung einer KAT-Herde mit einer schnabelbehandelten Herde im selben Stall stattfindet.

4.3 Informationspflicht KAT

4.3.1 **[K.O.]** Alle gesetzlich meldepflichtigen Ereignisse werden sowohl der zuständigen Behörde als auch der KAT-Geschäftsstelle zeitgleich gemeldet.

 Nachweis/Dokumentation

4.4 Krisenmanagement

4.4.1 Für Krisenfälle bzw. kritische Situationen liegen Notfallpläne mit klaren Verantwortlichkeiten vor. Diese enthalten die Namen aller wichtigen Kontaktpersonen (z.B. Tierarzt, Veterinäramt, Zulieferer/Abnehmer, KAT) sowie deren Telefonnummern.

Information: Im KAT-Krisenleitfaden für Mitgliedsbetriebe sind die wichtigsten Informationen zu kritischen Situationen sowie entsprechende Verhaltensempfehlungen aufgeführt.

 FB-A-02: Formblatt Notfallplan/Kontaktliste; KAT-Krisenleitfaden für Mitgliedsbetriebe

4.5 Herdendokumentation

4.5.1 Der Betrieb dokumentiert täglich pro Stall den aktuellen **Tierbestand**. Die daraus resultierende **Verlustrate** (in %) wird mindestens wöchentlich ermittelt.

 Nachweis/Dokumentation

4.5.2 Es existiert ein Aufzeichnungssystem, mithilfe dessen der **Futter- und Wasserverbrauch** pro Tier und die **Temperatur** im Stall erfasst werden. Die Verbräuche werden täglich dokumentiert.

 Nachweis/Dokumentation


4.5.3 Mindestens alle 4 Wochen wird das **Durchschnittsgewicht der Tiere** ermittelt. Hierfür liegt ein standardisierter Entnahmeplan für das Wiegen der Tiere vor oder es sind automatische Wiegeeinrichtungen installiert, die ebenfalls vergleichbare Ergebnisse gewährleisten.

 Nachweis/Dokumentation

4.6 Übergabeprotokoll

4.6.1 Bei jeder Ausstellung der Junghennen wird ein Übergabeprotokoll erstellt, das mindestens die Angaben gemäß Formblatt FB-JA-01 enthält.

Hinweis: Die Daten sind zum Zeitpunkt der Ausstellung zu ermitteln.

 FB-JA-01: Formblatt „Übergabeprotokoll Einstellung Junghennen“

4.7 Durchführung von Analysen

4.7.1 Durchzuführende Analysen bei Anlieferung der Eintagsküken:

- Entnahme einer Mekoniumprobe von mindestens 300 Eintagsküken aus mindestens drei verschiedenen Transportbehältnissen.
- Entnahme von jeweils 10 g Kükeneinlegepapier mit Kotverschmutzungen aus 25 verschiedenen Kükenbehältnissen zur Analyse auf Salmonellen.

- 4.7.2 Durchzuführende Analysen vor Umstallung in den Legebetrieb:
- Durchführung einer Sockenprobe auf Salmonellen nicht älter als 14 Tage vor Verbringung der Herde in den Legehennenbetrieb.
- 4.7.3 Die Tränkwasserqualität ist einmal **pro Standort und Kalenderjahr** anhand einer mikrobiologischen Qualitätsuntersuchung durch ein akkreditiertes Labor nachzuweisen. Die Probenahme erfolgt direkt an der Tränkelinie im Stall.
Die Analysen beinhalten die erforderlichen Parameter – wie nachfolgend dargestellt:

Tab. 3: Parameter Tränkwasseranalyse

Parameter	Einheit/Basis	unbedenklich
E.coli	in 1 ml	< 1 KbE
Coliforme Keime	in 1 ml	< 1 KbE
Aerobe Gesamtkeimzahl bei 20°C	in 1 ml	< 10.000 KbE
Aerobe Gesamtkeimzahl bei 37°C	in 1 ml	< 1.000 KbE

Quelle: BMEL "Hygienische Qualität von Tränkwasser", Juli 2019

 Nachweis Tränkwasseranalyse

4.8 Herkunft und Bezug von Futter

4.8.1 Futtermittellieferant

- 4.8.1.1 **[K.O.]** Das Küken- bzw. Junghennen-/Hahnen-Futter wird ausschließlich von einem KAT-zugelassenen Futtermittellieferanten bezogen.
- 4.8.1.2 Das Junghennen- /Hahnen-Futter weist einen Rohfasergehalt von mindestens 4% auf. Zusätzlich werden den Tieren bei Bedarf verdauungsfördernde Zusätze, wie z.B. Magensteinchen oder andere Materialien angeboten.

 Nachweis/Analyse

4.8.2 Selbstmischer / Verwender von eigenem Getreide

Selbstmischer sind Betriebe, die Mischfutter (Legehennenalleinfutter) für den Eigenbedarf bis zu einer Jahresgesamtmenge von maximal 5000 t selbst herstellen. Bei Verwender von eigenem Getreide handelt es sich um Betriebe, die Fertigfutter auf Basis eines von einem Mischfutterwerk hergestellten Ergänzungsfuttermittel erzeugen, unabhängig davon, ob das vom Betrieb verwendete Getreide selbst erzeugt oder zugekauft wird. Die Verantwortung für die eingesetzten Komponenten sowie die ordnungsgemäße Herstellung der Futtermischungen liegt beim Landwirt.






- 4.8.2.1 Vor jeder Rohstoffeinlagerung ist mindestens eine sensorische Eingangskontrolle durchzuführen. Über alle durchgeführten Kontrollen bzw. ergriffenen Maßnahmen liegen entsprechende Aufzeichnungen vor.

 Nachweis/Dokumentation

- 4.8.2.2 Es ist sichergestellt, dass die vor Ort gelagerten Rohstoffe gemäß den Produktanforderungen sachgerecht gelagert werden und eine negative Beeinflussung und Kontamination der Rohstoffe während der Lagerung ausgeschlossen ist.

- 4.8.2.3 **[K.O.]** Von allen für die Futtermittelerzeugung verwendeten Rohstoffchargen (inkl. Ergänzungsfuttermittel) - unabhängig davon, ob diese zugekauft oder selbst erzeugt wurden - liegen Rückstellmuster vor. Die Rückstellmuster werden über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten aufbewahrt.

 Nachweis/Dokumentation

- 4.8.2.4 Für alle zugekauften Komponenten liegen Nachweise vor, aus denen mindestens die Produktbezeichnung, die Menge sowie der Verkäufer hervorgehen.
 *Nachweis/Dokumentation*
- 4.8.2.5 **[K.O.]** Alle für die Futterherstellung eingesetzten Roh- und Zusatzstoffe werden in der KAT-Datenbank hinterlegt.
 *VA-LB 05: Datenbankanleitung für Legebetriebe/Aufzuchtbetriebe und Selbstmischer*
- 4.8.2.6 **[K.O.]** Bei der Verwendung von Ergänzungsfuttermitteln ist sichergestellt, dass dieses ausschließlich über ein KAT-zugelassenes Futtermittelwerk bezogen wird.
- 4.8.2.7 **[K.O.]** Die Fertigfutterrezepturen bei Selbstmischern basieren auf Rationsberechnungen, welche von dafür qualifizierten Personen / Unternehmen erstellt wurden. Bei der Herstellung des Fertigfutters auf Basis von Ergänzungsfuttermitteln ist nachvollziehbar sichergestellt, dass die Produktion ausschließlich nach der dafür vorgesehenen Mischanweisung erfolgt.
 *Nachweis/Dokumentation*
- 4.8.2.8 Das Junghennen- /Hahnen-Futter weist einen Rohfasergehalt von mindestens 4% auf. Zusätzlich werden den Tieren bei Bedarf verdauungsfördernde Zusätze, wie z.B. Magensteinchen oder andere Materialien angeboten.
 *Nachweis/Analyse*
- 4.8.2.9 Der Herstellungsprozess des Fertigfutters ist nachvollziehbar dokumentiert. Bei Selbstmischern und bei der Verwendung von mobilen Mahl- und Mischanlagen sind zusätzlich für jede Charge Mischprotokolle gemäß des Formblattes Mischprotokoll für mobile Mahl- und Mischanlagen vorhanden.
 *FB-LB-13: Formblatt Mischprotokoll mobile Mahl- und Mischanlagen*

5 Datenbank/Plausibilitätsprüfungen

In der KAT-Datenbank sind sämtliche Betriebs- und Stalldaten dokumentiert sowie alle Prozessstufen erfasst.

5.1 Datenbankmeldungen

- 5.1.1 **[K.O.]** Die Einstellungen aller KAT-Aufzuchttherden werden stallbezogen in die KAT-Datenbank eingetragen und stimmen mit den vorliegenden Lieferscheinen und Rechnungen überein. Die Einstallmeldungen werden bis spätestens 7 Tage nach Einstallung in die KAT-Datenbank eingetragen.
- 5.1.2 **[K.O.]** Die Ausstellungen aller KAT-Aufzuchttherden werden stallbezogen in der KAT-Datenbank eingetragen und stimmen mit den vorliegenden Lieferscheinen und Rechnungen überein. Die Ausstallmeldungen werden bis spätestens 7 Tage nach Ausstallung in die KAT-Datenbank eingetragen.
- 5.1.3 **[K.O.]** Zusätzlich zur Ausstallung der Hähne werden die Durchschnittsgewichte bei Ausstallung am Aufzuchtbetrieb und die kumulierte Mortalitätsrate der Hähne zum Ende des Durchgangs in die Datenbank eingetragen.
- 5.1.4 Die vom Betrieb zugekauften Futtermengen werden entsprechend der Vorgaben (Futtermittellieferant, Menge und Lieferdatum) alle 2 Wochen an die Datenbank gemeldet.

6 Bestandsschutzregelungen

Bestehende Betriebe oder Betriebe, die die Baugenehmigung vor Inkrafttreten des Leitfadens beantragt haben, können grundsätzlich Bestandsschutz erhalten. Die Bestimmung der jeweiligen Dauer der Übergangszeit erfolgt anhand einer Einzelfallprüfung. Der Bestandsschutz erlischt, sobald ein Betrieb bereits vor Ablauf der Bestandsschutzregelung entsprechende bauliche Maßnahmen zur Modernisierung des Betriebs umsetzt (z. B. Installation einer neuen Aufzucht-Voliere) oder die für den jeweiligen Betrieb festgelegte Übergangszeit abgelaufen ist.

Es gelten nachfolgende Übergangszeiten mit generellem Laufzeitbeginn ab Inkrafttreten des Leitfadens:

- Übergangszeit zum Bestandsschutz bei Gebäuden: maximal 15 Jahre
- Übergangszeit zum Bestandsschutz bei Systemeinrichtungen bzw. bei Komplettsystemen: maximal 10 Jahre

Betriebe, die die Baugenehmigung nach Inkrafttreten des Leitfadens beantragt haben, erhalten keinen Bestandsschutz und es gelten ab sofort die maximale Besatzdichte von 18 Tieren/m² sowie alle weiteren Anforderungen des Leitfadens.

In Aufzuchtställen müssen grundsätzlich Sitzstangen gemäß des KAT-Leitfadens Aufzucht vorhanden sein. Eine Bestandsschutzregelung kann für bereits bestehende Ställe anderer Tierarten, die auch als Junghahnenaufzucht genutzt werden, nicht angewendet werden. Gleiches gilt bei Ställen für die Junghennenaufzucht, sofern es sich hierbei um Ställe mit einer Halbvoliere oder Bodenaufzucht handelt. Nur bei Vollvolieren-Ställen kann die oben beschriebene Übergangszeit gewährt werden.

Hinweis: Zwei Jahre nach Inkrafttreten des Leitfadens erfolgt eine erneute Revision der Bestandsschutzregelungen.

B Spezielle Kriterien – Konventionelle Junghennenaufzucht

7 Anforderungen an Haltungseinrichtungen und Haltungsbedingungen

7.1 Besatzdichte

7.1.1 Besatzdichtenregelung ohne Voraufzucht

Für Einstellungen ab dem 01.01.2022 bis zum 30.06.2024 gilt:

- ab dem 35. Lebenstag max. 20 Tiere/m² Gesamtnutzfläche.
In Haltungseinrichtungen, in denen sich die Nutzfläche auf mehreren Ebenen befindet: max. 40 Tiere/m² nutzbare Stallgrundfläche.

Hinweis: Schlupftag = 1. Lebenstag

Für Einstellungen ab dem 01.07.2024 gilt:

- ab dem 35. Lebenstag max. 18 Tiere/m² Gesamtnutzfläche.
In Haltungseinrichtungen, in denen sich die Nutzfläche auf mehreren Ebenen befindet: max. 36 Tiere/m² nutzbare Stallgrundfläche.

7.1.2 Besatzdichtenregelung mit Voraufzucht

- ab dem 35. Lebenstag bis 49. Lebenstag: max. 30 Tiere/m² Gesamtnutzfläche,
- ab dem 50. Lebenstag gelten die Besatzdichten unter Kap. 7.1.1

Der Zugang zu Sitzstangen, Einstreu und Picksteinen ist zu jeder Zeit gegeben.

7.1.3 [K.O.] In den jeweiligen Ställen ist sichergestellt, dass die unter Kap. 7.1.1 und 7.1.2 vorgegebene Besatzdichte zu keiner Zeit überschritten wird.

7.2 Nutzbare Flächen

Dies sind Flächen, deren Seitenlängen an keiner Stelle <30 cm betragen, die über eine lichte Höhe von mindestens 40 cm verfügen und deren Boden ein Gefälle von höchstens 14 % aufweist, einschließlich der Flächen unter Futter- und Tränkeeinrichtungen, Sitz- und Anflugstangen oder Vorrichtungen zum Krallenabrieb, die von den Junghennen über- oder unterquert werden können.

7.2.1 In Haltungseinrichtungen mit mehreren Ebenen sind höchstens 4 Ebenen übereinander angeordnet, wobei der Stallboden bereits als erste Ebene gezählt wird.

7.2.2 Es werden nur die Ebenen auf die nutzbare Fläche angerechnet, durch die der Kot auf maximal eine Ebene tiefer fallen kann. Weitere Ebenen sind als nutzbare Fläche nur anrechenbar, wenn der Kot aufgefangen wird.

7.2.3 Systembedingte Flächen*) dürfen der Nutzfläche hinzugerechnet werden, auch wenn diese nicht mit einem darunterliegenden Kotband versehen sind, sofern sie während der gesamten Hellphase zur Verfügung stehen, mindestens 30 cm breit sind, über eine lichte Höhe von mindestens 40 cm verfügen und den Tieren einen festen Stand bieten.

**) siehe Anhang 1.3 Begriffserklärungen*

7.3 Kaltscharrraum (Wintergarten)

Ein Kaltscharrraum (Wintergarten) wird in der konventionellen Aufzucht nicht verpflichtend gefordert. Sofern dennoch ein Kaltscharrraum (Wintergarten) vorhanden ist, kann dieser unter nachfolgenden Bedingungen zur nutzbaren Fläche hinzugerechnet werden.

- 7.3.1 Der Kaltscharrraum (Wintergarten) weist eine Höhe von mindestens 2 m auf und verfügt über ein Windschutznetz, dessen Perforationsgrad eine dauerhafte Licht- und Luftdurchlässigkeit gewährleistet. Die Höhe des Windschutznetzes beträgt mindestens 70% der Außenwandhöhe des Kaltscharrraumes (d.h. mindestens 1,40 m). Analog sind Vorrichtungen zugelassen, die den Eigenschaften an Windschutznetzen entsprechen. Der Kaltscharrraum unterliegt dem Außenklima und ist überdacht; er ist durch eine feste Wand vom Warmstall abgetrennt und ist so zu konstruieren, dass ein Fremdeindringen von Wildvögeln nicht möglich ist.
- 7.3.2 Es ist sichergestellt, dass der Kaltscharrraum (Wintergarten) den Tieren ab dem Tag zur Verfügung gestellt wird, ab dem dieser zur Einhaltung der Besatzdichte benötigt wird.
- 7.3.3 Der Kaltscharrraum (Wintergarten) steht den Tieren mindestens während der gesamten Hellphase zur Verfügung, die Auslaufzeiten während der Hellphase sind dokumentiert.

 *Nachweis/Dokumentation*

7.4 Scharrfläche

Als Scharrraum gilt der Stallteil mit planbefestigtem Boden, der ganzflächig mit von den Junghennen manipulierbarem Material bedeckt ist und die Möglichkeit zum Staubbaden bietet.

- 7.4.1 Mindestens 25 % der nutzbaren Stallgrundfläche sind Scharrbereich. Die Scharrfläche befindet sich nur auf der untersten Ebene.
- 7.4.2 Der Zugang zum Scharrbereich wird den Junghennen so früh wie möglich gewährt, je-doch spätestens ab dem 35. Lebenstag.
- 7.4.3 Die Scharrfläche ist stets vollständig mit geeigneter Einstreu bedeckt.

7.5 Beschäftigungsmaterial/Staubbaden

Zusätzlich zur Einstreu ist den Tieren ständig weiteres manipulier- und veränderbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. Bei der Auswahl des Materials ist vor dem Hintergrund der Biosicherheit darauf zu achten, dass es hygienisch unbedenklich ist.

- 7.5.1 Ab dem 1. Lebenstag wird den Tieren manipulierbares Material angeboten.

Hinweis: Als manipulierbares Material wird eingestreutes Futter auf dem Kükenpapier akzeptiert.

- 7.5.2 Zusätzlich zur Einstreu wird den Tieren so früh wie möglich Beschäftigungsmaterial angeboten sowie die Möglichkeit zum Staubbaden gegeben.

Beispiele für Beschäftigungsmaterial: Heu- oder Strohballen, Luzerne, Picksteine etc.

7.6 Sitzstangen

Sitzstangen müssen den Tieren ein sicheres Fußes ermöglichen und dürfen die Fußballen nicht verletzen. Des Weiteren müssen Sitzstangen mindestens 17 cm Abstand zur Wand und mindestens 25 cm waagerechten Achsenabstand zueinander haben. Der Freiraum oberhalb der Sitzstangen muss bei Stangen, die angefliegen werden müssen, mindestens 40 cm betragen und bei solchen, die erklettert werden können, mindestens 20 cm.

- 7.6.1 Sitzstangen werden den Tieren ab dem 1. Lebenstag angeboten. Mindestens ein Drittel dieser Stangen ist erhöht.
- 7.6.2 Es ist sichergestellt, dass ab dem 50. Lebenstag eine Sitzstangenlänge von 6 cm/Tier und ab dem 64. Lebenstag eine Sitzstangenlänge von 10 cm/Tier nicht unterschritten wird.

7.7 Futter- und Tränkevorrichtungen

Futter- und Tränkeeinrichtungen sind so zu gestalten, dass alle Tiere jederzeit Zugang zu Futter und Wasser einwandfreier Qualität haben und ein Verschmutzen des Wassers oder des Futters auf das technisch mögliche Minimum reduziert wird.

7.7.1 Futtereinrichtungen

7.7.1.1 Bei Verwendung von Längströgen zur Fütterung ist ab dem 50. Lebenstag eine Kantenlänge von mindestens 4,5 cm pro Tier gegeben. Bei Verwendung von Rundtrögen ist ab dem 50. Lebenstag eine Länge von 4 cm gewährleistet.

7.7.2 Tränkeeinrichtungen

7.7.2.1 Bei Verwendung von Nippel- oder Bechertränken steht ab dem 50. Lebenstag mindestens eine Tränkestelle für jeweils 10 Tiere zur Verfügung. Bei der Verwendung von Rundtränken ist eine Kantenlänge von mindestens 1 cm/Tier gewährleistet.

7.7.2.2 Die Tränken sind in einer für die Junghennen erreichbaren Höhe anzubringen.

7.8 **Lichtverhältnisse**

Gebäude sind so zu beleuchten, dass sich die Tiere untereinander erkennen und diese durch die mit der Fütterung und Pflege betraute Person in Augenschein genommen werden können. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass eine gleichmäßige Verteilung des Lichts gewährleistet ist.

7.8.1 Der Einfall von natürlichem Tageslicht ist obligatorisch. Das Stallgebäude verfügt über Lichtöffnungen, die mindestens 3 % der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen.

7.8.2 Bei Verwendung **künstlicher Beleuchtung** ist eine gleichmäßige Ausleuchtung des Aktivitätsbereichs der Tiere gewährleistet.

7.8.3 Eine dauerhafte Verdunkelung der Lichtöffnungen (z. B. durch Farbanstrich oder Bekleben mit farbigen Folien) oder das Verwenden von monochromatischem Licht ist nur im Ausnahmefall mit **tierärztlicher Indikation** (diese muss in schriftlicher Form vorliegen) zulässig.

 *Nachweis tierärztliche Indikation*

7.8.4 Die Lichtphase beträgt ab dem 15. Lebenstag der Tiere mindestens 8 Stunden/Tag und es ist eine ununterbrochene Dunkelphase von acht Stunden gegeben. Der Dunkelphase wird jeweils eine Dämmerungsphase vorgeschaltet. Das Lichtregime ist dokumentiert.

 *Nachweis Lichtregime*

7.9 **Stallklima**

7.9.1 Im Stallbereich ist ein für die Tiergesundheit, die Besatzdichte und das Alter der Junghennen entsprechendes Stallklima (Belüftungssystem, Umgebungstemperatur) gewährleistet.

7.10 **Stromführende Drähte**

7.10.1 **[K.O.]** Junghennen sind an keiner Stelle des Aufenthaltsbereichs direkter Stromeinwirkung ausgesetzt.

7.10.2 Im Aufenthaltsbereich der Junghennen befinden sich darüber hinaus auch keine weiteren Vorrichtungen, die durch einfaches Anschließen an eine Stromquelle wie Stromdrähte wirken. Falls Drähte als Abweiser über Futter- und Tränkelinien im Einsatz sind, werden zu deren Befestigung keine Isolatoren verwendet.

7.11 **Notstromversorgung**

7.11.1 Der Betrieb verfügt über eine geeignete Notstromversorgung, die auch bei Stromausfall eine Versorgung aller Tiere am Standort gewährleistet.

7.11.2 Die Notstromversorgung wird regelmäßig (mindestens halbjährlich) getestet und die Funktionstests werden dokumentiert.

7.11.3 Anstelle einer Notstromversorgung können auch alternative Möglichkeiten akzeptiert werden, sofern nachgewiesen ist, dass dadurch ebenfalls die Versorgung der Tiere gewährleistet wird.

 *Nachweis/Dokumentation*

C Spezielle Kriterien - Ökologische Junghennenaufzucht

8 Anforderungen an Haltungseinrichtungen und Haltungsbedingungen

8.1 Herkunft der Tiere

8.1.1 Ab 1. Januar 2022 müssen die Bio-Küken grundsätzlich von Bio-Elterntieren/aus Bio-Brütereien stammen.

Hinweis: Sind zu wenige Bio-Bruteier vorhanden, dürfen Küken von konventionellen Elterntieren eingesetzt werden. Dabei gilt die derzeit in Deutschland praktizierte Ausnahmeregelung; eine Ausnahmegenehmigung, ausgestellt durch die zuständige Behörde, ist vorzulegen.

8.2 Besatzdichte

8.2.1 Besatzdichtenregelung ohne Voraufzucht

In der ökologischen Aufzucht gilt für alle Einstellungen ab dem 1. Januar 2022:

- ab dem 35. Lebenstag: 14 Tiere/m² Gesamtnutzfläche bzw. in Haltungseinrichtungen, in denen sich die Nutzfläche auf mehreren Ebenen befindet: max. 28 Tiere/m² nutzbare Stallgrundfläche

8.2.2 Besatzdichtenregelung mit Voraufzucht

- ab dem 35. Lebenstag bis 49. Lebenstag: max. 30 Tiere/m² Gesamtnutzfläche,
- ab dem 50. Lebenstag gelten die Besatzdichten unter Kap. 8.2.1

Der Zugang zu Sitzstangen, Einstreu und Picksteinen ist zu jeder Zeit gegeben.

8.2.3 **[K.O.]** In den jeweiligen Ställen ist sichergestellt, dass die unter Kap. 8.2.1 und 8.2.2 vorgegebene Besatzdichte zu keiner Zeit überschritten wird.

8.3 Nutzbare Flächen

Dies sind Flächen, deren Seitenlängen an keiner Stelle <30 cm betragen, die über eine lichte Höhe von mindestens 40 cm verfügen und deren Boden ein Gefälle von höchstens 14 % aufweist, einschließlich der Flächen unter Futter- und Tränkeeinrichtungen, Sitz- und Anflugstangen oder Vorrichtungen zum Krallenabrieb, die von den Junghennen über- oder unterquert werden können.

8.3.1 In Haltungseinrichtungen mit mehreren Ebenen sind höchstens **3 Ebenen** übereinander angeordnet, wobei der Stallboden bereits als erste Ebene gezählt wird.

8.3.2 Es werden nur die Ebenen auf die nutzbare Fläche angerechnet, durch die der Kot auf maximal eine Ebene tiefer fallen kann. Weitere Ebenen sind als nutzbare Fläche nur anrechenbar, wenn der Kot aufgefangen wird.

Hinweis: Die erhöhten Ebenen müssen so gebaut sein, dass keine Exkremate auf die sich darunter befindlichen Tiere fallen können, und müssen mit einem effizienten System zur Entmistung ausgestattet sein.

8.4 Gruppengröße/Herdentrennung

8.4.1 Alle Ställe inkl. Kaltscharräume sind mit Herdentrennungen abgeteilt, die gewährleisten, dass die maximal zulässige Gruppengröße gemäß geltender EU Öko-Verordnung nicht überschritten wird.

8.4.2 Die Abtrennungen sind so konstruiert, dass sie zuverlässig eine Vermischung der Gruppen verhindern. Evtl. vorhandene Türen in den Abtrennungen sind geschlossen zu halten.

8.5 Scharfläche

Als Scharraum gilt der Stallteil mit planbefestigtem Boden, der ganzflächig mit von Junghennen manipulierbarem Material bedeckt ist und die Möglichkeit zum Staubbaden bietet.

- 8.5.1 Die Scharfläche beträgt mindestens 1/3 der anrechenbaren Stallgrundfläche. Die Scharfläche befindet sich nur auf der untersten Ebene.
- 8.5.2 Ab dem 22. Lebenstag wird der Scharraum geöffnet und spätestens ab dem 28. Lebenstag müssen alle Tiere Zugang zum Scharraum haben.
- 8.5.3 Eine Flächendeckung mit geeigneter Einstreu ist stets gegeben.

8.6 Beschäftigungsmaterial / Staubbaden

- 8.6.1 Ab dem 1. Lebenstag wird den Tieren manipulierbares Material angeboten.
- 8.6.2 Zusätzlich zur Einstreu wird den Tieren so früh wie möglich Beschäftigungsmaterial wie zum Beispiel Heuraufen, Strohbällen, Luzerne, Picksteine (ggfs. Zugabe von Grit) angeboten.
- 8.6.3 Das Beschäftigungsmaterial wird permanent zur Verfügung gestellt. Ein entsprechendes Konzept/eine Dokumentation über die Menge und das verwendete Beschäftigungsmaterial liegt vor.
- 8.6.4 Weiterhin sind ausreichend Möglichkeiten zum Staubbaden vorhanden.

8.7 Sitzstangen

- 8.7.1 Sitzstangen werden ab dem 1. Lebenstag angeboten, davon sind mindestens ein Drittel als erhöhte Sitzstangen vorhanden.
- 8.7.2 Es ist sichergestellt, dass ab dem 35. Lebenstag eine Sitzstangenlänge von 10 cm/Tier oder 100 cm² erhöhte Sitzebene/Tier nicht unterschritten wird.

Bei gemeinsamer Voraufzucht von Junghennen/Hähnen gilt:

Ab dem 50. Lebenstag: 10 cm/Tier oder 100 cm² erhöhte Sitzebene/Tier.

8.8 Futter- und Tränkevorrichtungen

8.8.1 Futtereinrichtungen

- 8.8.1.3 Bei Verwendung von Längströgen zur Fütterung ist ab dem 50. Lebenstag eine Kantenlänge von mindestens 4,5 cm pro Tier gegeben. Bei Verwendung von Rundtrögen ist ab dem 50. Lebenstag eine Länge von 4 cm gewährleistet.

8.8.2 Tränkeeinrichtungen

- 8.8.2.1 Bei Verwendung von Nippel- oder Bechertränken steht ab dem 50. Lebenstag mindestens eine Tränkestelle für jeweils 10 Tiere zur Verfügung. Bei der Verwendung von Rundtränken ist eine Kantenlänge von mindestens 1 cm/Tier gewährleistet.
- 8.8.2.2 Tränken sind in einer für die Junghennen optimalen Höhe angebracht.

Hinweis: Becher- und Cuptränken sind keine Rundtränken und werden behandelt wie Nippeltränken.

8.9 Lichtverhältnisse

- 8.9.1 Der Einfall von **natürlichem Tageslicht** ist obligatorisch. Das Stallgebäude verfügt über Lichtöffnungen, die mindestens 3 % der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen.
- 8.9.2 Die Tageslichtöffnungen gewährleisten eine gleichmäßige Verteilung des Lichts.
- 8.9.3 Bei Verwendung **künstlicher Beleuchtung** ist eine gleichmäßige Ausleuchtung des Aktivitätsbereiches der Tiere gegeben.

- 8.9.4 Eine dauerhafte Verdunkelung der Lichtöffnungen (z.B. durch Farbanstrich oder Bekleben mit farbigen Folien) oder das Verwenden von monochromatischem Licht ist nur im Ausnahmefall mit **tierärztlicher Indikation** (diese muss in schriftlicher Form vorliegen) zulässig.

 *Nachweis tierärztliche Indikation*

- 8.9.5 Die Lichtphase beträgt ab dem 15. Lebenstag der Tiere mindestens 8 Stunden/Tag. Es ist eine ununterbrochene Dunkelphase von mindestens acht Stunden vorzusehen. Der Dunkelphase ist jeweils eine Dämmerungsphase vorzuschalten. Das Lichtregime ist zu dokumentieren.

 *Nachweis Lichtregime*

8.10 Stallklima

- 8.10.1 Im Stallbereich wird ein für die Tiergesundheit, die Besatzdichte und das Alter der Hennen entsprechendes Stallklima (Belüftungssystem, Umgebungstemperatur) gewährleistet.

8.11 Stromführende Drähte

- 8.11.1 **[K.O.]** Junghennen dürfen an keiner Stelle des Aufenthaltsbereiches direkter Stromeinwirkung ausgesetzt sein.

- 8.11.2 Im Aufenthaltsbereich der Junghennen befinden sich darüber hinaus auch keine weiteren Vorrichtungen, die durch einfaches Anschließen an eine Stromquelle die Wirkung von Stromdrähten erzielen. Werden Drähte als Abweiser über Futter- und Tränkelinien eingesetzt, dürfen zur Befestigung dieser Drähte keine Isolatoren verwendet werden.

8.12 Notstromversorgung

- 8.12.1 Der Betrieb verfügt über eine geeignete Notstromversorgung, die auch bei Stromausfall eine Versorgung aller Tiere am Standort gewährleistet.

Die Notstromversorgung wird regelmäßig (mindestens halbjährlich) getestet und die Funktionstests werden dokumentiert.

Anstelle einer Notstromversorgung können auch alternative Möglichkeiten akzeptiert werden, sofern nachgewiesen ist, dass dadurch die Versorgung der Tiere gewährleistet wird.

 *Nachweis/Dokumentation*

9 Auslaufkriterien / Ökologische Junghennenaufzucht

9.1 Kaltscharrraum (Wintergarten)

Das Vorhandensein eines Kaltscharrumes wird empfohlen. Sobald die Regelungen der EG-Ökoverordnung durch die Länder konkretisiert worden sind, werden die Vorgaben entsprechend angepasst.

Der Kaltscharrraum ist ein witterungsgeschützter, mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Bodenplatte versehener, nicht der Klimaführung des Stalles unterliegender Teil der Stallfläche, der licht- und luftdurchlässig, vom Stallgebäude räumlich durch eine feste Wand abgetrennt, den Tieren unmittelbar zugänglich und mit Einstreumaterial ausgestattet ist.

- 9.1.1 Der Betrieb verfügt über einen Kaltscharrraum mit einer Größe von mindestens 1 m² für 56 Tiere.

- 9.1.2 Der Kaltscharrraum (Wintergarten) weist eine Höhe von mindestens 2 m auf und verfügt über ein Windschutznetz, dessen Perforationsgrad eine dauerhafte Licht- und Luftdurchlässigkeit gewährleistet. Die Höhe des Windschutznetzes beträgt mindestens 70% der Außenwandhöhe des Kaltscharrraumes (d.h. mindestens 1,40 m). Analog sind Vorrichtungen zugelassen, die den Eigenschaften an Windschutznetze entsprechen. Der Kaltscharrraum unterliegt dem Außenklima und ist überdacht; er ist durch eine feste Wand vom Warmstall abgetrennt und ist so zu konstruieren, dass ein Fremdeindringen von Wildvögeln nicht möglich ist.
- 9.1.3 Eine Herdentrennung im Kaltscharrraum analog zum Stallinnenbereich ist obligatorisch.

9.2 Auslauföffnungen

- 9.2.1 Die Auslauföffnungen zum Kaltscharrraum und zum Freiland sind mindestens 35 cm hoch und 40 cm breit, ebenerdig, gleichmäßig über die gesamte Länge der Außenwand verteilt und sind nicht übereinander angebracht. Bei Ställen mit unterschiedlichem Bodenniveau und erhöht liegenden Auslauföffnungen ab einer Höhe von 30 cm sind entsprechende Ein-/Ausstiegshilfen zu verwenden. Die Ein-/Ausstiegshilfen sind an jeder Auslauföffnung über die gesamte Breite der Öffnung angebracht.
- 9.2.2 Die Gesamtlänge der Auslauföffnungen muss in Summe mindestens den in der aktuell gültigen EU Öko-Verordnung angegebenen Werten entsprechen.
- 9.2.3 Den Tieren ist ein ungehinderter Zugang sowohl zum Kaltscharrraum als auch ins Freiland zu gewähren. Im Falle von Engstellen oder Hindernissen sind Durchgänge bzw. Übergänge mit einer Mindestbreite von 2 Metern/1.000 Tiere erforderlich.

9.3 Auslauflächen

- 9.3.1 Für Neubauten/Neuanlagen gilt: 1 m²/Tier Auslauf.
Bei Ställen, die bereits einen Grünauslauf/überdachten Auslauf mit weniger Fläche haben, wird eine Übergangsregelung bis 2028 gewährt.

Hinweis: Die Tiere müssen grundsätzlich 1/3 der Lebenszeit im Freiland verbringen. Zum Nachweis der Auslaufzeiten müssen die Tage dokumentiert und im Übergabeprotokoll für den Legehennenhalter vermerkt sein (Ausnahmen sind Aufstallungen aufgrund von Impfungen und Schlechtwetter).

Die Auslaufläche liegt in einer maximalen Entfernung von 350 m zur nächstgelegenen Auslauföffnung. Dies kann anhand eines nachvollziehbaren Flächennachweises nachgewiesen werden.

Hinweis: Versiegelte Flächen können nicht als Auslaufläche angerechnet werden

D Spezielle Kriterien - Konventionelle Junghahnenaufzucht

10 Anforderungen an Haltungseinrichtungen und Haltungsbedingungen

10.1 Besatzdichte

10.1.1 Besatzdichtenregelung ohne Voraufzucht

Für Einstellungen ab dem 01.01.2022 bis zum 30.06.2024 gilt:

- ab dem 35. Lebenstag max. 20 Tiere/m² Gesamtnutzfläche.
In Haltungseinrichtungen, in denen sich die Nutzfläche auf mehreren Ebenen befindet: max. 40 Tiere/m² nutzbare Stallgrundfläche.

Hinweis: Schlupftag = 1. Lebenstag

Für Einstellungen ab dem 01.07.2024 gilt:

- ab dem 35. Lebenstag max. 18 Tiere/m² Gesamtnutzfläche.
In Haltungseinrichtungen, in denen sich die Nutzfläche auf mehreren Ebenen befindet: max. 36 Tiere/m² nutzbare Stallgrundfläche.

10.1.2 Besatzdichtenregelung mit Voraufzucht

- ab dem 35. Lebenstag bis 49. Lebenstag: max. 30 Tiere/m² Gesamtnutzfläche,
 - ab dem 50. Lebenstag gelten die Besatzdichten unter Kap. 10.1.1
- Der Zugang zu Sitzstangen, Einstreu und Picksteinen ist zu jeder Zeit gegeben.

10.1.3 **[K.O.]** In den jeweiligen Ställen ist sichergestellt, dass die unter Kap. 10.1.1 und 10.1.2 vorgegebene Besatzdichte zu keiner Zeit überschritten wird.

10.2 Mindestschlachtalter / Mindestschlachtgewicht

10.2.1 Das Mindestschlachtalter beträgt 70 Tage UND es wird ein durchschnittliches Mindestgewicht zur Ausstellung von 1.300 g erreicht, unabhängig von der Rasse (Braun-, Weiß- oder Cremefarbenleger).

10.2.2 Das Fleisch der Tiere wird zu Lebensmitteln weiterverarbeitet.

10.2.3 Das Schlachtgewicht ist bei Ausstellung am Betrieb zu dokumentieren, damit bei einer späteren Revision des Leitfadens mehr Informationen zur Gewichtsentwicklung vorliegen.

Hinweis: Der Leitfaden „Aufzucht männlicher Legehybriden (Junghahnenaufzucht) wird spätestens im 1. Halbjahr 2022 zwingend einer Revision unterzogen.

10.3 Nutzbare Flächen

Dies sind Flächen, deren Seitenlängen an keiner Stelle <30 cm betragen, die über eine lichte Höhe von mindestens 40 cm verfügen und deren Boden ein Gefälle von höchstens 14 % aufweist, einschließlich der Flächen unter Futter- und Tränkeeinrichtungen, Sitz- und Anflugstangen oder Vorrichtungen zum Krallenabrieb, die von den Tieren über- oder unterquert werden können.

10.3.1 In Haltungseinrichtungen mit mehreren Ebenen sind höchstens 4 Ebenen übereinander angeordnet, wobei der Stallboden bereits als erste Ebene gezählt wird.

10.3.2 Es werden nur die Ebenen auf die nutzbare Fläche angerechnet, durch die der Kot auf maximal eine Ebene tiefer fallen kann. Weitere Ebenen sind als nutzbare Fläche nur anrechenbar, wenn der Kot aufgefangen wird.

- 10.3.3 Systembedingte Flächen*) dürfen der Nutzfläche hinzugerechnet werden, auch wenn diese nicht mit einem darunterliegenden Kotband versehen sind, sofern sie während der gesamten Hellphase zur Verfügung stehen, mindestens 30 cm breit sind, über eine lichte Höhe von mindestens 40 cm verfügen und den Tieren einen festen Stand bieten.
*) siehe Anhang 1.3 Begriffserklärungen

10.4 Kaltscharrraum (Wintergarten)

Ein Kaltscharrraum (Wintergarten) wird in der konventionellen Aufzucht nicht verpflichtend gefordert. Sofern dennoch ein Kaltscharrraum (Wintergarten) vorhanden ist, kann dieser unter nachfolgenden Bedingungen zur nutzbaren Fläche hinzugerechnet werden.

- 10.4.1 Der Kaltscharrraum (Wintergarten) weist eine Höhe von mindestens 2 m auf und verfügt über ein Windschutznetz, dessen Perforationsgrad eine dauerhafte Licht- und Luftdurchlässigkeit gewährleistet. Die Höhe des Windschutznetzes beträgt mindestens 70% der Außenwandhöhe des Kaltscharrraumes (d.h. mindestens 1,40 m). Analog sind Vorrichtungen zugelassen, die den Eigenschaften an Windschutznetzen entsprechen. Der Kaltscharrraum unterliegt dem Außenklima und ist überdacht; er ist durch eine feste Wand vom Warmstall abgetrennt und ist so zu konstruieren, dass ein Fremdeindringen von Wildvögeln nicht möglich ist.
- 10.4.2 Es ist sichergestellt, dass der Kaltscharrraum (Wintergarten) den Tieren ab dem Tag zur Verfügung gestellt wird, ab dem dieser zur Einhaltung der Besatzdichte benötigt wird.
- 10.4.3 Der Kaltscharrraum (Wintergarten) steht den Tieren mindestens während der gesamten Hellphase zur Verfügung, die Auslaufzeiten während der Hellphase sind dokumentiert.

 Nachweis/Dokumentation

10.5 Scharfläche

Als Scharraum gilt der Stallteil mit planbefestigtem Boden, der ganzflächig mit von den Tieren manipulierbarem Material bedeckt ist und die Möglichkeit zum Staubbaden bietet.

- 10.5.1 Mindestens 25 % der nutzbaren Stallgrundfläche sind Scharbereich. Die Scharfläche befindet sich nur auf der untersten Ebene.
- 10.5.2 Der Zugang zum Scharbereich wird den Tieren so früh wie möglich gewährt, jedoch spätestens ab dem 35. Lebenstag.
- 10.5.3 Die Scharfläche ist stets vollständig mit geeigneter Einstreu bedeckt.

10.6 Beschäftigungsmaterial/Staubbaden

Zusätzlich zur Einstreu ist den Tieren ständig weiteres manipulier- und veränderbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. Bei der Auswahl des Materials ist vor dem Hintergrund der Biosicherheit darauf zu achten, dass es hygienisch unbedenklich ist.

- 10.6.1 Ab dem 1. Lebenstag wird den Tieren manipulierbares Material angeboten.

Hinweis: Als manipulierbares Material wird eingestreutes Futter auf dem Kükenpapier akzeptiert.

- 10.6.2 Zusätzlich zur Einstreu wird den Tieren so früh wie möglich Beschäftigungsmaterial angeboten sowie die Möglichkeit zum Staubbaden gegeben.

Beispiele für Beschäftigungsmaterial: Heu- oder Strohballen, Luzerne, Picksteine etc.

10.7 Sitzstangen

Sitzstangen müssen den Tieren ein sicheres Fußstellen ermöglichen und dürfen die Fußballen nicht verletzen. Des Weiteren müssen Sitzstangen mindestens 17 cm Abstand zur Wand und mindestens 25 cm waagerechten Achsenabstand zueinander haben. Der Freiraum oberhalb der Sitzstangen muss bei Stangen, die angefliegen werden müssen, mindestens 40 cm betragen und bei solchen, die erklettert werden können, mindestens 20 cm.

- 10.7.1 Sitzstangen werden den Tieren ab dem 1. Lebenstag angeboten. Mindestens ein Drittel dieser Stangen ist erhöht.
- 10.7.2 Es ist sichergestellt, dass ab dem 35. Lebenstag eine Sitzstangenlänge von 6 cm/Tier nicht unterschritten wird.

10.8 Futter- und Tränkevorrichtungen

Futter- und Tränkeeinrichtungen sind so zu gestalten, dass alle Tiere jederzeit Zugang zu Futter und Wasser einwandfreier Qualität haben und ein Verschmutzen des Wassers oder des Futters auf das technisch mögliche Minimum reduziert wird.

10.8.1 Futtereinrichtungen

- 10.8.1.3 Bei Verwendung von Längströgen zur Fütterung ist ab dem 50. Lebenstag eine Kantenlänge von mindestens 4,5 cm pro Tier gegeben. Bei Verwendung von Rundtrögen ist ab dem 50. Lebenstag eine Länge von 2 cm gewährleistet.

10.8.2 Tränkeeinrichtungen

- 10.8.2.1 Bei Verwendung von Nippel- oder Bechertränken steht ab dem 50. Lebenstag mindestens eine Tränkestelle für jeweils 10 Tiere zur Verfügung. Bei der Verwendung von Rundtränken ist eine Kantenlänge von mindestens 1 cm/Tier gewährleistet.
- 10.8.2.2 Die Tränken sind in einer für die Tiere erreichbaren Höhe anzubringen.

10.9 Lichtverhältnisse

Gebäude sind so zu beleuchten, dass sich die Tiere untereinander erkennen und diese durch die mit der Fütterung und Pflege betraute Person in Augenschein genommen werden können. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass eine gleichmäßige Verteilung des Lichts gewährleistet ist.

- 10.9.1 Der Einfall von **natürlichem Tageslicht** ist obligatorisch. Das Stallgebäude verfügt über Lichtöffnungen, die mindestens 3 % der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen.
- 10.9.2 Bei Verwendung **künstlicher Beleuchtung** ist eine gleichmäßige Ausleuchtung des Aktivitätsbereichs der Tiere gewährleistet.
- 10.9.3 Eine dauerhafte Verdunkelung der Lichtöffnungen (z. B. durch Farbanstrich oder Bekleben mit farbigen Folien) oder das Verwenden von monochromatischem Licht ist nur im Ausnahmefall mit **tierärztlicher Indikation** (diese muss in schriftlicher Form vorliegen) zulässig.

 *Nachweis tierärztliche Indikation*

- 10.9.4 Die Lichtphase beträgt ab dem 15. Lebenstag der Tiere mindestens 8 Stunden/Tag und es ist eine ununterbrochene Dunkelphase von acht Stunden gegeben. Der Dunkelphase wird jeweils eine Dämmerungsphase vorgeschaltet. Das Lichtregime ist dokumentiert.

 *Nachweis Lichtregime*

10.10 Stallklima

- 10.10.1 Im Stallbereich ist ein für die Tiergesundheit, die Besatzdichte und das Alter der Tiere entsprechendes Stallklima (Belüftungssystem, Umgebungstemperatur) gewährleistet.

10.11 Stromführende Drähte

- 10.11.1 **[K.O.]** Die Tiere sind an keiner Stelle des Aufenthaltsbereichs direkter Stromeinwirkung ausgesetzt.
- 10.11.2 Im Aufenthaltsbereich der Tiere befinden sich darüber hinaus auch keine weiteren Vorrichtungen, die durch einfaches Anschließen an eine Stromquelle wie Stromdrähte wirken. Falls Drähte als Abweiser über Futter- und Tränkelinien im Einsatz sind, werden zu deren Befestigung keine Isolatoren verwendet.

10.12 Notstromversorgung

10.12.1 Der Betrieb verfügt über eine geeignete Notstromversorgung, die auch bei Stromausfall eine Versorgung aller Tiere am Standort gewährleistet.

Die Notstromversorgung wird regelmäßig (mindestens halbjährlich) getestet und die Funktionstests werden dokumentiert.

Anstelle einer Notstromversorgung können auch alternative Möglichkeiten akzeptiert werden, sofern nachgewiesen ist, dass dadurch ebenfalls die Versorgung der Tiere gewährleistet wird.

 *Nachweis/Dokumentation*

E Spezielle Kriterien - Ökologische Junghahnenaufzucht

11 Anforderungen an Haltungseinrichtungen und Haltungsbedingungen

11.1 Herkunft der Hähne

11.1.1 Die Bio-Küken müssen ab dem 1. Januar 2022 grundsätzlich von Bio-Elterntieren/aus Bio-Brütereien stammen.

Hinweis: Sind zu wenige Bio-Bruteier vorhanden, dürfen Küken von konventionellen Elterntieren eingesetzt werden. Dabei gilt die derzeit in Deutschland praktizierte Ausnahmeregelung; eine Ausnahmegenehmigung, ausgestellt durch die zuständige Behörde, ist vorzulegen.

11.2 Besatzdichte

11.2.1 Besatzdichtenregelung ohne Voraufzucht

In der ökologischen Aufzucht gilt für alle Einstellungen ab dem 1. Januar 2022:

- ab dem 35. Lebenstag: 14 Tiere/m² Gesamtnutzfläche bzw. in Haltungseinrichtungen, in denen sich die Nutzfläche auf mehreren Ebenen befindet: max. 28 Tiere/m² nutzbare Stallgrundfläche

11.2.2 Besatzdichtenregelung mit Voraufzucht

- ab dem 35. Lebenstag bis 49. Lebenstag: max. 30 Tiere/m² Gesamtnutzfläche,
 - ab dem 50. Lebenstag gelten die Besatzdichten unter Kap. 11.2.1
- Der Zugang zu Sitzstangen, Einstreu und Picksteinen ist zu jeder Zeit gegeben.

11.2.3 **[K.O.]** In den jeweiligen Ställen ist sichergestellt, dass die unter Kap. 11.1.1 und 11.1.2 vorgegebene Besatzdichte zu keiner Zeit überschritten wird.

11.3 Mindestschlachtalter / Mindestschlachtgewicht

11.3.1 Das Mindestschlachtalter beträgt 70 Tage UND es wird ein durchschnittliches Mindestgewicht zur Ausstallung von 1.300 g erreicht, unabhängig von der Rasse (Braun-, Weiß- oder Cremefarbenleger).

11.3.2 Das Fleisch der Tiere wird zu Lebensmitteln weiterverarbeitet.

11.3.3 Das Schlachtgewicht ist bei Ausstallung am Betrieb zu dokumentieren, damit bei einer späteren Revision des Leitfadens mehr Informationen zur Gewichtsentwicklung vorliegen.

Hinweis: Der Leitfaden „Aufzucht männlicher Legehybriden (Junghahnenaufzucht) wird spätestens im 1. Halbjahr 2022 zwingend einer Revision unterzogen.

11.4 Nutzbare Flächen

Dies sind Flächen, deren Seitenlängen an keiner Stelle <30 cm betragen, die über eine lichte Höhe von mindestens 40 cm verfügen und deren Boden ein Gefälle von höchstens 14 % aufweist, einschließlich der Flächen unter Futter- und Tränkeeinrichtungen, Sitz- und Anflugstangen oder Vorrichtungen zum Krallenabrieb, die von den Junghennen über- oder unterquert werden können.

11.4.1 In Haltungseinrichtungen mit mehreren Ebenen sind höchstens **3 Ebenen** übereinander angeordnet, wobei der Stallboden bereits als erste Ebene gezählt wird.

11.4.2 Es werden nur die Ebenen auf die nutzbare Fläche angerechnet, durch die der Kot auf maximal eine Ebene tiefer fallen kann. Weitere Ebenen sind als nutzbare Fläche nur anrechenbar, wenn der Kot aufgefangen wird.

Hinweis: Die erhöhten Ebenen müssen so gebaut sein, dass keine Exkreme auf die sich darunter befindlichen Tiere fallen können, und müssen mit einem effizienten System zur Entmistung ausgestattet sein.

11.5 Gruppengröße/Herdentrennung

- 11.5.1 Alle Ställe inkl. Kaltscharräume sind mit Herdentrennungen abgeteilt, die gewährleisten, dass die maximal zulässige Gruppengröße gemäß geltender EU Öko-Verordnung nicht überschritten wird.
- 11.5.2 Die Abtrennungen sind so konstruiert, dass sie zuverlässig eine Vermischung der Gruppen verhindern. Evtl. vorhandene Türen in den Abtrennungen sind geschlossen zu halten.

11.6 Scharfläche

Als Scharraum gilt der Stallteil mit planbefestigtem Boden, der ganzflächig mit von den Tieren manipulierbarem Material bedeckt ist und die Möglichkeit zum Staubbaden bietet.

- 11.6.1 Die Scharfläche beträgt mindestens 1/3 der anrechenbaren Stallgrundfläche. Die Scharfläche befindet sich nur auf der untersten Ebene.
- 11.6.2 Ab dem 22. Lebenstag wird der Scharraum geöffnet und spätestens ab dem 28. Lebenstag müssen alle Tiere Zugang zum Scharraum haben.
- 11.6.3 Eine Flächendeckung mit geeigneter Einstreu ist stets gegeben.

11.7 Beschäftigungsmaterial / Staubbaden

- 11.7.1 Ab dem 1. Lebenstag wird den Tieren manipulierbares Material angeboten.
- 11.7.2 Zusätzlich zur Einstreu wird den Tieren so früh wie möglich Beschäftigungsmaterial wie zum Beispiel Heuraufen, Strohballen, Luzerne, Picksteine (ggfs. Zugabe von Grit) angeboten.
- 11.7.3 Das Beschäftigungsmaterial wird permanent zur Verfügung gestellt. Ein entsprechendes Konzept/eine Dokumentation über die Menge und das verwendete Beschäftigungsmaterial liegt vor.
- 11.7.4 Weiterhin sind ausreichend Möglichkeiten zum Staubbaden vorhanden.

11.8 Sitzstangen

- 11.8.1 Sitzstangen werden ab dem 1. Lebenstag angeboten, davon sind mindestens ein Drittel als erhöhte Sitzstangen vorhanden.
- 11.8.2 Es ist sichergestellt, dass ab dem 35. Lebenstag eine Sitzstangenlänge von 10 cm/Tier oder 100 cm² erhöhte Sitzebene/Tier nicht unterschritten wird.
- Bei gemeinsamer Voraufzucht von Junghennen/Hähnen gilt:
Ab dem 50. Lebenstag: 10 cm/Tier oder 100 cm² erhöhte Sitzebene/Tier.

11.9 Futter- und Tränkevorrichtungen

11.9.1 Futtereinrichtungen

- 11.9.1.3 Bei Verwendung von Längströgen zur Fütterung ist ab dem 50. Lebenstag eine Kantenlänge von mindestens 4,5 cm pro Tier gegeben. Bei Verwendung von Rundtrögen ist ab dem 50. Lebenstag eine Länge von 2 cm gewährleistet.

11.9.2 Tränkeeinrichtungen

- 11.9.2.4 Bei Verwendung von Nippel- oder Bechertränken steht ab dem 50. Lebenstag mindestens eine Tränkestelle für jeweils 10 Tiere zur Verfügung. Bei der Verwendung von Rundtränken ist eine Kantenlänge von mindestens 1 cm/Tier gewährleistet.
- 11.9.2.5 Tränken sind in einer für die Tiere optimalen Höhe angebracht

Hinweis: Becher- und Cuptränken sind keine Rundtränken und werden behandelt wie Nippeltränken.

11.10 Lichtverhältnisse

11.10.1 Der Einfall von **natürlichem Tageslicht** ist obligatorisch. Das Stallgebäude verfügt über Lichtöffnungen, die mindestens 3 % der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen.

11.10.2 Die Tageslichtöffnungen gewährleisten eine gleichmäßige Verteilung des Lichts.

11.10.3 Bei Verwendung **künstlicher Beleuchtung** ist eine gleichmäßige Ausleuchtung des Aktivitätsbereiches der Tiere gegeben.

11.10.4 Eine dauerhafte Verdunkelung der Lichtöffnungen (z.B. durch Farbanstrich oder Bekleben mit farbigen Folien) oder das Verwenden von monochromatischem Licht ist nur im Ausnahmefall mit **tierärztlicher Indikation** (diese muss in schriftlicher Form vorliegen) zulässig.

 *Nachweis tierärztliche Indikation*

11.10.5 Die Lichtphase beträgt ab dem 15. Lebenstag der Tiere mindestens 8 Stunden/Tag. Es ist eine ununterbrochene Dunkelphase von mindestens acht Stunden vorzusehen. Der Dunkelphase ist jeweils eine Dämmerungsphase vorzuschalten. Das Lichtregime ist zu dokumentieren.

 *Nachweis Lichtregime*

11.11 Stallklima

11.11.1 Im Stallbereich wird ein für die Tiergesundheit, die Besatzdichte und das Alter der Hennen entsprechendes Stallklima (Belüftungssystem, Umgebungstemperatur) gewährleistet.

11.12 Stromführende Drähte

11.12.1 **[K.O.]** Die Tiere dürfen an keiner Stelle des Aufenthaltsbereiches direkter Stromeinwirkung ausgesetzt sein.

11.12.2 Im Aufenthaltsbereich der Junghähne befinden sich darüber hinaus auch keine weiteren Vorrichtungen, die durch einfaches Anschließen an eine Stromquelle die Wirkung von Stromdrähten erzielen. Werden Drähte als Abweiser über Futter- und Tränkelinien eingesetzt, dürfen zur Befestigung dieser Drähte keine Isolatoren verwendet werden.

11.13 Notstromversorgung

11.13.1 Der Betrieb verfügt über eine geeignete Notstromversorgung, die auch bei Stromausfall eine Versorgung aller Tiere am Standort gewährleistet.

Die Notstromversorgung wird regelmäßig (mindestens halbjährlich) getestet und die Funktionstests werden dokumentiert.

Anstelle einer Notstromversorgung können auch alternative Möglichkeiten akzeptiert werden, sofern nachgewiesen ist, dass dadurch ebenfalls die Versorgung der Tiere gewährleistet wird.

 *Nachweis/Dokumentation*

12 Auslaufkriterien / Ökologische Junghahnenaufzucht

12.1 Kaltscharrraum (Wintergarten)

Das Vorhandensein eines Kaltscharrraumes wird empfohlen. Sobald die Regelungen der EG-Ökoverordnung durch die Länder konkretisiert worden sind, werden die Vorgaben entsprechend angepasst.

Der Kaltscharrraum ist ein witterungsgeschützter, mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Bodenplatte versehener, nicht der Klimaführung des Stalles unterliegender Teil der Stallfläche, der licht- und luftdurchlässig, vom Stallgebäude räumlich durch eine feste Wand abgetrennt, den Tieren unmittelbar zugänglich und mit Einstreumaterial ausgestattet ist.

- 12.1.1 Der Betrieb verfügt über einen Kaltscharrraum mit einer Größe von mindestens 1 m² für 56 Tiere.
- 12.1.2 Der Kaltscharrraum (Wintergarten) weist eine Höhe von mindestens 2 m auf und verfügt über ein Windschutznetz, dessen Perforationsgrad eine dauerhafte Licht- und Luftdurchlässigkeit gewährleistet. Die Höhe des Windschutznetzes beträgt mindestens 70% der Außenwandhöhe des Kaltscharrraumes (d.h. mindestens 1,40 m). Analog sind Vorrichtungen zugelassen, die den Eigenschaften an Windschutznetze entsprechen. Der Kaltscharrraum unterliegt dem Außenklima und ist überdacht; er ist durch eine feste Wand vom Warmstall abgetrennt und ist so zu konstruieren, dass ein Fremdeindringen von Wildvögeln nicht möglich ist.
- 12.1.3 Eine Herdentrennung im Kaltscharrraum analog zum Stallinnenbereich ist obligatorisch.

12.2 Auslauföffnungen

- 12.2.1 Die Auslauföffnungen zum Kaltscharrraum und zum Freiland sind mindestens 35 cm hoch und 40 cm breit, ebenerdig, gleichmäßig über die gesamte Länge der Außenwand verteilt und sind nicht übereinander angebracht. Bei Ställen mit unterschiedlichem Bodenniveau und erhöht liegenden Auslauföffnungen ab einer Höhe von 30 cm sind entsprechende Ein-/Ausstiegshilfen zu verwenden. Die Ein-/Ausstiegshilfen sind an jeder Auslauföffnung über die gesamte Breite der Öffnung angebracht.
- 12.2.2 Die Gesamtlänge der Auslauföffnungen muss in Summe mindestens den in der aktuell gültigen EU Öko-Verordnung angegebenen Werten entsprechen.
- 12.2.3 Den Tieren ist ein ungehinderter Zugang sowohl zum Kaltscharrraum als auch ins Freiland zu gewähren. Im Falle von Engstellen oder Hindernissen sind Durchgänge bzw. Übergänge mit einer Mindestbreite von 2 Metern/1.000 Tiere erforderlich.

12.3 Auslauflächen

- 12.3.1 Für Neubauten/Neuanlagen gilt: 1 m²/Tier Auslauf.

Bei Ställen, die bereits einen Grünauslauf/überdachten Auslauf mit weniger Fläche haben, wird eine Übergangsregelung bis 2028 gewährt.

Hinweis: Die Tiere müssen grundsätzlich 1/3 der Lebenszeit im Freiland verbringen. Zum Nachweis der Auslaufzeiten müssen die Tage dokumentiert sein.

Die Auslaufläche liegt in einer maximalen Entfernung von 350 m zur nächstgelegenen Auslauföffnung. Dies kann anhand eines nachvollziehbaren Flächennachweises nachgewiesen werden.



Hinweis: Versiegelte Flächen können nicht als Auslaufläche angerechnet werden

Teil III: Anhang

1 Definitionen

1.1 Zeichenerklärung

[K.O.] Knock-Out - Kriterien

-  Verweise auf mitgeltende Unterlagen
-  Nachzuweisende bzw. vorzulegende Dokumente*
- Verweis auf andere Kapitel

**) Die nachzuweisenden bzw. vorzulegenden Dokumente müssen eine angemessene Form haben. Dabei können die angegebenen KAT-Formblätter als Orientierung und Hilfestellung dienen. Diese sind aber nicht verpflichtend.*

1.2 Abkürzungen

K.O.	Knock Out (Kriterium)
Mjr	Major
LW	Lebenswoche
LT	Lebenstag
n.a.	nicht anwendbar
VVVO	Viehverkehrsverordnung
ID	Identifikations-Nummer

1.3 Begriffserklärungen

Tab. 4: Begriffserklärungen

Begriff	Definition / Erläuterung
Aufzuchtbetrieb	Betrieb, in dem gewerbsmäßig Junghennen und/oder Junghähne aus Legehybridsorten aufgezogen werden
Lebenszeit	Die Lebenszeit beginnt mit dem Tag des Schlupfes und endet mit dem Tag der Schlachtung
Gesamtnutzfläche	Summe aller in einem Stall zur Verfügung stehenden nutzbaren Flächen, inklusive der zusätzlichen Nutzfläche und der nutzbaren Stallgrundfläche
Haltungseinrichtung	Einrichtung (z. B. Stall, Sitzstangen, Futtertröge etc.), die zur dauerhaften Unterbringung der Tiere benötigt wird
Herde	eine bestimmte Anzahl von Junghennen einer Altersgruppe, die gemeinsam in einem Stall gehalten wird
Neubauten	Alle Junghennen-Aufzuchtställe, deren Baugenehmigung nach dem Inkrafttreten des Leitfadens beantragt wurde
Nutzbare Stallgrundfläche	Teil der Grundfläche der Gebäudeeinheit, der von den Tieren jederzeit und uneingeschränkt genutzt werden kann, abzüglich Flächen unter Stalleinrichtungen, die von den Junghennen weder unter- noch überquert werden können

Begriff	Definition / Erläuterung
Nutzbare Fläche	Fläche, die den Tieren mindestens während der gesamten Hellphase zur Verfügung steht, und Flächen, deren Seitenlängen an keiner Stelle weniger als 30 Zentimeter betragen, die über eine lichte Höhe von mindestens 40 Zentimeter verfügen, deren Böden ein Gefälle von höchstens 14 Prozent aufweisen und die den Tieren einen festen Stand bieten, einschließlich der Flächen unter Futter- und Tränkeeinrichtungen, Sitz- und Anflugstangen, die von den Junghennen über- oder unterquert werden können
Schlupfäquivalent	Verfahren, bei dem für jedes weibliche Küken ein männliches Küken aufgezogen wird, die aus demselben Schlupf sowie derselben Brüterei stammen und derselben Legehybridsorte angehören wie die weiblichen Küken
Schlupftag	Datum des Schlupftags = 1. Lebenstag
Seuchenhygienische Einheit	alle Tiere einer Art, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden
Stall	Teil des Betriebs bzw. eine Gebäudeeinheit, in der Küken/Junghennen bzw. Herden gehalten werden
Stallgrundfläche	Grundfläche der Gebäudeeinheit, in der die Küken/Junghennen gehalten werden
Systembedingte Fläche	Flächen, die in der Haltungseinrichtung angebracht werden, um das Mobilitätsverhalten der Junghennen (Springen und Fliegen) zu trainieren und die nicht mit einem Kotband versehen sind
Voliere	Haltungssystem, das zum Zweck der besseren Flächennutzung über mehrere mit Sitzstangen, Futter und Tränken ausgestattete Ebenen verfügt
Zusätzliche Nutzfläche	alle Flächen innerhalb einer Volierenanlage inkl. systembedingter Flächen

2 Mitgeltende Unterlagen

Die Dokumente können im internen Bereich www.kat.eu heruntergeladen werden.

Zu den mitgeltenden Unterlagen (in der jeweils geltenden Version) gehören:

KAT-Dokumente

- ✓ KAT-Zertifizierungsprotokoll
- ✓ Checkliste für Aufzuchtbetriebe
- ✓ Dokumente: Formblätter und Verfahrensanweisungen
- ✓ KAT-Krisenleitfaden für Mitglieder
- ✓ Liste der zugelassenen KAT-Zertifizierungsstellen